

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 140/15 B

L 5 R 1/15 (Hessisches LSG)
S 4 R 363/13 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel, den Richter Dr. Fichte und
die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2015 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Hessischen LSG mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben (Fax) vom 13.4.2015 Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Gegen den sog Vertretungszwang vor dem BSG, der auch bei Selbstvertretung die Zulassung als Rechtsanwalt oder die Tätigkeit eines Rechtslehrers entsprechend § 73 Abs 2 S 1, Abs 4 S 5 SGG (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73 Nr 6 RdNr 6 f*) voraussetzt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (*s bereits Senatsbeschluss vom 25.1.2013 - B 13 R 487/12 B - RdNr 3 mwN*).
- 4 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

